



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

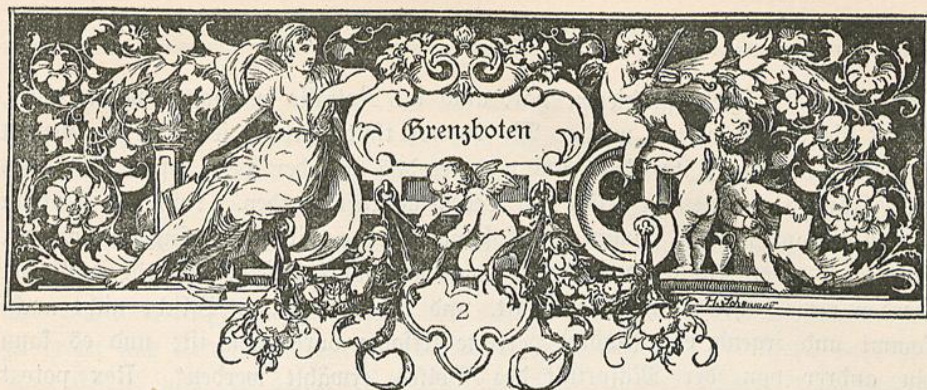
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Freiheit und Selbständigkeit der evangelisch-protestantischen Kirche.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Freiheit und Selbständigkeit der evangelisch=protestantischen Kirche.



Die Forderung der Freiheit und Selbständigkeit der evangelisch=protestantischen Kirche gegenüber dem Staate ist in den letzten Zeiten lauter geltend gemacht worden, als jemals früher. Noch vor wenig Wochen nahm die brandenburgische Provinzialsynode die Hammerstein=Stöcker'schen Anträge an, durch welche die Schranke des kirchlichen Selbststeuerungsmodus gegenüber der Mitwirkung des Landtages erweitert und die Mitwirkung der Staatsbehörden bei Besetzung kirchenregimentlicher Ämter auf Einspruchsrecht beschränkt werden soll. Das alles wird verlangt auf Grund der Freiheit und Selbständigkeit der Kirche. Die evangelisch=protestantische Kirche beansprucht diese Freiheit als ihr gutes Recht, und zwar steht sie mit diesem Anspruche nicht allein da. Auch die katholische Kirche betont diese Freiheit und fordert sie als ihr gutes Recht. Was nun sie, die sich schlechtthin „die Kirche“ nennt, mit diesem Rechte will, das ist vollkommen klar, wird aber oft vergessen. Es ist dasselbe Recht, welches die Herrschaft der Kirche über den Staat festsetzt, Papst und Kaiser als zwei Herrscher betrachtet, von denen der eine der Sonne, der andre dem Monde gleicht, welcher von der Sonne sein Licht empfängt; es ist das Recht, welches zwei Schwerter, zwei Gewalten kennt, die geistliche und die weltliche, von denen die letztere der erstern treu und gewärtig sein muß. Das ist alte Lehre, Gedanken des Mittelalters, die bereits die pseudoisidorischen Dekretalen festsetzten und die die gelehrten Jesuiten, ein Mariana, Bellarmin und Suarez, nur weiter zu einer theokratischen Politik ausgebildet haben, nach welcher sich der Staat zur Kirche verhält, wie zur Seele der Leib, der zwar nach seinem eignen Gesetze

lebt, aber der Seele zu dienen hat, auch im Notfalle vernichtet werden muß, damit die Seele gerettet werde. Wo es not thut, verliert jede irdische Gewalt gegenüber der Kirche ihr Recht, und wenn es das Heil der Seele erfordert, können auch Fürsten entsetzt, ja selbst am Leben gestraft werden. Auch die Doktrin der Volkssouveränität stammt im Zusammenhange mit diesem System von den Jesuiten: „Der König kann durch das Gemeinwesen seiner Würde entkleidet werden wegen tyrannischer Herrschaft, und wenn er seiner Pflicht nicht nachkommt und irgend eine (andre) gerechte Ursache vorhanden ist; und es kann ein anderer von der Majorität des Volkes erwählt werden“ *Rex potest per rempublicam privari ob tyrannidem, et si non faciat officium suum, et cum est aliqua justa causa, et eligi potest alius a majore parte populi.* Die katholische Kirche hat bis zu dieser Stunde von den Gedanken des Mittelalters nicht gelassen, kann das auch heutzutage in Folge der Unfehlbarkeit ihres Hauptes weniger denn je. Die eifrigsten Vertreter der katholischen Kirche erkennen das auch an. Bischof Dupanloup von Orleans, der anfangs ebenso wie die sämtlichen deutschen Bischöfe und Erzbischöfe gegen das Dogma der Unfehlbarkeit war, schrieb vor dem Zusammentreten des vatikanischen Konzils im August 1869 in seiner Warnung: „Man [die Regierungen] wird sich dann [wenn der Papst für unfehlbar erklärt wird] der Behauptungen erinnern, welche in frühern Bullen aufgestellt worden sind. Erklärt nicht z. B. Bonifacius VIII. in der Bulle *Unam sanctam*, daß es zwei Schwerter gebe, das geistliche und das weltliche, daß auch das weltliche Petrus angehöre, und daß der Nachfolger des Petrus das Recht habe, die weltlichen Fürsten einzusetzen und zu verurteilen (*potestas spiritualis terrenam potestatem instituere habet et judicare*). Und in der Bulle *Aeusulta fili* fordert er den König von Frankreich auf, alle Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte zc. nach Rom zu schicken, um dort zu beraten, was zur guten Regierung des französischen Königreiches nötig erscheinen würde. Und selbst nachdem durch den Protestantismus der Zustand Europas so gewaltig verändert war, hat nicht Paul IV. in der bekannten Bulle gegen Heinrich VIII. alle Unterthanen des Königs von England ihres Eides entbunden, bot er nicht England jedem an, der es erobern wollte, indem er dem Eroberer alle beweglichen und unbeweglichen Güter der von der Kirche abgefallenen Engländer schenkte? . . . Schließlich werden sich die Souveräne, und zwar auch die katholischen, fragen, ob denn die päpstliche Unfehlbarkeit für die Zukunft solche Bullen unmöglich machen wird? Wer wird einen neuen Papst hindern, das als Glaubenssatz festzustellen, was mehrere seiner Vorgänger gelehrt haben, daß der Statthalter Christi eine unmittelbare Gewalt auch über die weltliche Herrschaft der Fürsten habe, daß es zu seinen Befugnissen gehöre, die Fürsten einzusetzen und abzusetzen, und daß die bürgerlichen Rechte der Könige und der Völker von ihm abhängig seien? Nach der Verkündigung des neuen Glaubenssatzes wird keine Geistlichkeit, kein Bischof, kein Katholik diese den Regierungen so verhasste

Lehre zurückweisen können, daß nämlich alle bürgerlichen und politischen Rechte, ebenso wie die Glaubenslehren, von dem Willen eines einzigen Menschen abhängen.“ Und Kardinal von Rauscher sagte in der Vorstellung der Minderheit auf dem Konzil, die er behufs Aufschub der Beratung über die Unfehlbarkeit abgab, die Päpste des Mittelalters hätten fest daran geglaubt, auch in Dekreten und Reskripten ausgesprochen: Von Gott sei ihnen das Recht verliehen, über alle zeitlichen Angelegenheiten aus dem Gesichtspunkte der Sünde Vorschriften zu geben und Urteile zu fällen; insbesondere habe Christus, der Herr, dem heiligen Petrus und den an dessen Stelle nachfolgenden zwei Schwerter übergeben, das eine das geistliche, welches sie selbst führten, das andre das weltliche, welches die Fürsten und Krieger nach ihrer Vorschrift führen müßten. Diese Lehre von dem Verhältnis der päpstlichen Gewalt zur staatlichen hat Bonifaz VIII. durch die Bulle *Unam sanctam* verkündigt und allen Gläubigen anzunehmen befohlen. Es entgehe nun niemandem, daß es unmöglich sei, die staatliche Gesellschaft nach dieser Regel zu reformiren. Sie, die Bischöfe, trügen eine andre Lehre dem christlichen Volke vor; aber wenn der Papst, wie in der Bulle *Cum ex apostolatus officio* versichert wird, aus göttlichem Rechte über die Völker und Reiche die Fülle der Gewalt inne hätte, dann stünde es der Kirche nicht frei, dies den Gläubigen zu verbergen, d. h. mit andern Worten: wenn die päpstliche Unfehlbarkeit erklärt würde, dann gelte auch das mittelalterliche Recht, und wenn man diese zeitliche Gewalt des Papstes etwa nur als eine Theorie hinstellen wollte, weil Pius IX. faktisch nicht entfernt daran denke, die Lenker der staatlichen Angelegenheiten abzusetzen, so würden die Gegner hohnlachend antworten: Die päpstliche Gewalt fürchten wir nicht, aber nach langen und verschiedenen Verstellungen ist es endlich evident geworden, daß jeder Katholik, dessen Werke durch den Glauben, den er bekennt, geleitet werden sollen, ein geborner Feind des Staates ist, da er sich im Gewissen für gebunden erachtet, so viel er kann, dazu beizutragen, daß alle Reiche und Völker dem römischen Papste unterworfen werden.

Daß die Gegner mit solcher Antwort, wie Rauscher sie hier geben läßt, Recht haben, zeigt der fort und fort festgehaltene Gebrauch, daß bei der Krönung eines Papstes der erste Kardinaldiakon demselben die Tiara mit den Worten aufsetzt: „Empfange die mit drei Kronen geschmückte Tiara und wisse, daß du der Vater der Fürsten und Könige, der Regierer der Welt und der Stellvertreter des Erlösers bist,“ zeigte auch vor nicht langer Zeit Windthorst, als er auf einer Katholikerversammlung ausrief: „Und der Papst regiert doch die Welt!“

Es ist also klar, was die katholische Kirche will, wenn sie von ihrem Rechte, von ihrer Freiheit und Selbständigkeit redet. Zufolge dieses Rechtes sind noch heute die Bischöfe, und wären sie auch sanft und friedsam wie die Tauben, durch ihren Eid verpflichtet, „die Kezer nach Kräften zu verfolgen,“

unter welchem Namen die Protestanten zu allererst zu verstehen sind; zufolge dieses Rechtes wird die Parität der protestantischen und der katholischen Kirche für die größte Beleidigung der letztern und für eine gotteslästerliche Lehre erklärt, nicht bloß von Pius IX., sondern auch von dem „Friedenspapste“ Leo, und zufolge dieses Rechtes ist die Gewissensfreiheit ein Angriff auf das Vorrecht der Wahrheit, in deren alleinigen Besitz die katholische Kirche ist. Als Inhaber der Wahrheit hat die Klerisei auch ein Recht auf alle andern Vorrechte, die sie seit Konstantin zu beanspruchen nicht aufgehört hat, vor allem auf Befreiung von den bürgerlichen Lasten, z. B. von den Steuern auf Gut und Blut. Wenn die Vertreter der klerikalen Partei heutzutage die Befreiung vom Militärdienste für die Kleriker verlangen, so thun sie das auf Grund des alten Rechtes der Freiheit von bürgerlichen Lasten, die nur für die carnales, die Fleischlichen, sind; die Priester sind überhaupt nach den pseudoisidorischen Dekretalen die Augäpfel Gottes, und wer sich an einem Priester versündigt, der begeht ein Sakrilegium.

Das ist das göttliche Recht dieser Kirche, und um es zu verwirklichen, dazu bedarf sie der Freiheit und Selbständigkeit gegenüber dem Staate. Und darum kämpft sie mit allen Mitteln für den aufgehobenen fünfzehnten Paragraphen der preussischen Verfassung, der ihr nur allzu lange diese Freiheit und Selbständigkeit, nach ihrer Auslegung wenigstens, gewährte, weshalb sie auch dessen Aufnahme in die Reichsverfassung verlangte. Mit der Ablehnung dieses Verlangens begann der Klerus seinen Kampf gegen den Staat. Bei der Menge von Doktrinären, die wir in Deutschland trotz unsrer mit Blut geschriebnen Geschichte haben, wissen die Wortführer der katholischen Kirche diese Worte von Recht und Freiheit und Selbständigkeit so schön zu gebrauchen, daß sie alle die damit firren, denen die Folge ihres Systems auch dann noch über alles geht, wenn sie sehen müssen, daß sie damit weiter nichts thun, als daß sie die Herrschaftsziele eines Freiheitsfeindes fördern, der nie Erbarmen gekannt hat und dessen Rechtsforderungen, was Deutschland angeht, nur den einen Zweck haben, „das katholische Glaubensbekenntnis als das einzig berechtigte und das deutsche Kaiserreich als ein Lehen des Papstes zu dekretiren.“ Da aber doch, wie die Wahlen vom 21. Februar gezeigt haben, die nationalen Parteien bei uns noch die Übermacht haben, so tröstet man sich mit der Zukunft, und wenn man auch nicht geradezu wie Aeander einst zur Zeit des Wormser Reichstages droht, daß Rom die dummen Deutschen, wenn sie von ihm los sein wollten, so gegen einander hegen werde, daß sie im eignen Blute ersticken, so lebt man doch des Glaubens, den das „Regensburger Morgenblatt“ neulich kundgab, wenn es sagte: „Wir Katholiken können unmöglich an die Kraft und Dauer des lutherisch-preussischen Kaiserreichs glauben, welches ja außerhalb der glorreichen Ur Geschichte unsers Volkes und in einem Lande ist, das von dem eigentlichen Deutschland völlig verschieden ist, weil es ursprünglich gar kein deutsches Land gewesen und

heute noch auf weite Strecken nicht ist.“ Diese Anschauung vom deutschen Kaisertume und die Auffassung vom Rechte der katholischen Kirche, wie sie in solchen Äußerungen sich kundgiebt, passen genau zusammen.

Natürlich stellt man dies Recht mit seinen Forderungen nicht so nackt und bloß hin; man verlangt scheinbar unschuldige Dinge, Dinge mit dehnbaren Begriffen, wie „Parität“ der „Konfessionen“, Freiheit der Schule vom Staat, Recht der Familie auf kirchliche Erziehung der Kinder, Unabhängigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung. Es sind das alles aber nur Vorstufen, um zur Herrschaft über den Staat zu kommen. Für den Staatsmann, der bewußt und fest auf dem Boden des modernen Staates steht, ist es darum eine Unmöglichkeit, das zu gewähren, was die katholische Kirche als ihr „Recht“ ansieht; auch die Freiheit und Selbständigkeit dieser Kirche wird er nur so weit zugestehen können, daß die des Staates dabei besteht, und wo diese gefährdet wird, da muß er der Kirche ihre Schranken ziehen. Für den modernen Staat giebt es keinen andern Grundsatz in seinem Verhältnis zur Kirche als den, welchen Bismarck in seiner Depesche an Arnim vom 26. Mai 1869 aufstellt, wenn er schreibt: „Für Preußen giebt es verfassungsmäßig wie politisch nur einen Standpunkt, den der vollen Freiheit der Kirche in kirchlichen Dingen und der entschiednen Abwehr jedes Übergriffes auf das staatliche Gebiet.“ Das Gebiet der kirchlichen Dinge ist aber nicht von den Bischöfen eigenmächtig zu bestimmen und willkürlich auszudehnen, wie sie das versuchten in ihrer Auslegung des fünfzehnten Artikels der preussischen Verfassung, sondern diejenigen Gebiete der Kirche, welche irgend eine Beziehung zum bürgerlichen und staatlichen Leben haben, sind durch Staatsgesetze zu regeln; für den modernen Staat ist schlechterdings der Grundsatz festzuhalten, den der Reichskanzler aussprach: „Die Souveränität kann nur eine einheitliche sein und muß es bleiben: die Souveränität der Gesetzgebung!“ Es war damals die Zeit, als die Bischöfe von Landesgesetzen sprachen, die für sie und überhaupt für die Katholiken nicht verbindlich seien. Solche Übergriffe werden stets versucht werden, sobald der Klerus sich die Kraft zutraut, sie durchzuführen. Mit welchem Grade von Entschiedenheit dann die Ausschreitungen von einer Regierung zurückgewiesen werden können, das hängt hier mehr als auf jedem andern Gebiete von der Unterstützung ab, die ihr durch die öffentliche Meinung geboten wird. Mit der Dummheit kämpfen Götter selbst vergebens. In der oben angeführten Depesche weist Bismarck eine Einwirkung auf das Konzil selbst etwa durch oratores mit Recht zurück; am wenigsten will er Proteste auf einem Gebiete haben, wo es nicht in der Macht des Protestirenden liegt, das zu verhindern, wogegen er protestirt, wie das denn bei Abgesandten keiserlicher Regierungen in Rom der Fall sein würde. Aber „etwas ganz andres als müßige und nicht berücksichtigte Proteste sind die auf dem Gefühl der eignen Macht beruhenden Kundgebungen der Regierungen, Übergriffe nicht dulden zu wollen.“ Einwir-

kungen auf die Kurie, „welche ihr die Gewißheit geben würden, daß sie bei etwa beabsichtigten Ausschreitungen einem entschiednen Widerstande der deutschen Regierungen begegnen werde.“ Ob nun der Widerstand Bismarcks im Kulturkampfe schließlich hätte entschiedner sein können, ob er ihn selbst anfangs entschiedner gewollt hat, als es am Ende geschehen ist, darüber können wir jede Erörterung umso eher unterlassen, als so viel feststeht, daß die Verfassung der Geister in Deutschland weder einen größern noch dauernden Widerstand zuließ. Auch wenn der Kanzler ein andres Ergebnis ins Auge gefaßt gehabt hätte, als schließlich erreicht worden ist, könnte man jedenfalls nur das eine sagen, daß er einen Posten in seiner Rechnung nicht hoch genug angeschlagen hat: die Bornirtheit der Menschen, oder genauer, der katholischen Massen einerseits und der Fortschrittsdoktrinäre anderseits. Wenn Bismarck in seiner Instruktionsdepesche an den Gesandten in Rom vom 5. Januar 1870 die denkwürdigen und auf die politische Reise des deutschen Volkes vertrauenden Worte schrieb: „Wir haben die Gewißheit, auf dem Felde der Gesetzgebung, unterstützt von der Macht der öffentlichen Meinung und dem ausgebildeten staatlichen Bewußtsein der Nation, die Mittel zu finden, um jede Krisis zu überwinden und die gegnerischen Ansprüche auf das Maß zurückzuführen, welches sich mit unserm Staatsleben verträgt. Wir sind in Norddeutschland des nationalen und politischen Bewußtseins, auch der katholischen Bevölkerung in ihrer Mehrheit, sicher, und haben in der überwiegenden Mehrheit der evangelischen Kirche einen Stützpunkt, welcher den Regierungen rein oder wesentlich katholischer Länder fehlt. Es bedarf für uns der Versicherung des Papstes, daß durch die Ergebnisse des Konzils die hergebrachten und festgestellten Beziehungen der Kurie zu den Regierungen nicht geändert werden sollten, in keiner Weise. Jeder Versuch, diese umzugestalten, würde schließlich nicht zu unserm Nachtheile ausfallen,“ wenn Bismarck so sprach, wer will ihm einen Vorwurf daraus machen, daß dieses hochsinnige Vertrauen sich nicht so bewährt hat, wie es der Aufschwung, den die neuverjüngte Nation gewonnen hatte, erwarten ließ, damals, als das Drohen des blöden Hödurs noch schadlos zu sein schien?

Doch ein weiteres Fortspinnen dieser Betrachtung würde von unserm Thema abbringen. Fest steht soviel: Der moderne Staat kann nicht zugestehen, daß die Normen, welche sein Verhältnis zur Kirche feststellen, nicht in letzter Instanz seiner Entscheidung vorbehalten bleiben müssen. Die ganze Geschichte des Kaisertums im Mittelalter zeigt, daß es eben nicht zwei Herren neben einander im Staate geben kann.

Wie man also mit der katholischen Kirche dran ist, wenn sie von ihrem Rechte, von ihrer Freiheit und Selbständigkeit spricht, das weiß man, und jeder Staatsmann, auch wenn er Frieden mit ihr schließt, muß sich immer darauf einrichten, daß er mit ihr nur einen „Präliminarvertrag mit Waffenstillstand und Demarkationslinie“ hat, um die Worte des Grafen Ballestrem, des Prä-

sidenten der diesjährigen Katholikenversammlung zu Trier, zu gebrauchen, der seinerseits den jetzt zwischen Staat und Kirche geschlossenen Frieden lieber so bezeichnen möchte. Und man muß sagen, das alles ist notwendige Folgerung, sobald man den Dualismus zwischen Staat und Kirche oder Kirche und Staat, wie der Ultramontane beständig die Reihe stellt, zugiebt und damit einen Boden schafft, auf welchem das ganze Mittelalter stand und die katholische Kirche fort und fort steht.

Aber ist das auch der Boden für die protestantische Kirche?

Allerdings, Luther sowie die symbolischen Bücher und die altprotestantischen Dogmatiker stehen noch auf diesem Boden. Aber wie stehen sie darauf? Wenn Luther (und mit ihm die Reformatoren) in der Theorie die hergebrachte Rechtsansicht von den beiden Gewalten festhält, so beschränkt er die geistliche Gewalt auf die Predigt und die schriftgemäße Spendung der Sacramente. Die ganze Leitung der Kirche und ihre Verwaltung nimmt er nicht den geringsten Anstoß der Staatsgewalt zu überweisen. Er fordert die Staatsgewalt auf, die Reform der Kirche vorzunehmen, er hätte am liebsten gesehen, der Kaiser hätte sich an die Spitze des kirchlichen Reformwerkes gestellt, nicht bloß um die Bestätigung der deutschen Bischöfe durch den Papst und die Geldzahlungen an ihn zu verbieten, sondern auch um den Papst selbst auf seine geistlichen Aufgaben zu beschränken und die Heiligenfeste, die Seelenmessen, die Bettelklöster und die Wallfahrtskapellen, alles sogenannt innerkirchliche Dinge, abzuschaffen. Damit war im Grunde ein vollständig neuer Rechtsstandpunkt ausgesprochen, mit dessen Geltendmachung ein Wendepunkt in der Geschichte gegeben war. Denn um dieses Verlangen als berechtigt nachzuweisen, mußte die Kirche als hierarchische Anstalt aufgehoben werden, ein Unternehmen, welches Luther in der überzeugendsten, genialsten Weise in seiner Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation“ durchführte. Diese Schrift, die, wie gesagt, die Aufhebung der Hierarchie ausspricht, kündigte damit so sehr die ganze moderne Zeit mit ihrer neuen Geschichtsentwicklung an, daß Hegel sehr Recht hat, wenn er in seiner Geschichte der Philosophie die Hauptthat der Reformation in die Aufhebung des Unterschiedes von Klerus und Laientum, in die Negirung des Priesterstandes, des sacerdotium, setzt. Hegel hat hierbei gezeigt, welcher scharfe geschichtliche Blick für die Entwicklung des Geistes ihm eigen ist. Was Luther sonst im einzelnen lehrt, das können wir mit unsrer Bildung des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts gar oft nicht mehr bejahen, besonders das nicht, wo er selbst noch auf katholischem oder halb katholischem Boden steht. In solchen Stücken hat seine Lehre wie jede andre theologische Dogmatik ihre vergängliche Seite. Was er aber über das Priestertum und die geistliche Macht lehrt, das schuf nicht bloß damals eine Änderung der politischen und kirchlichen Dinge, sondern ist fort und fort bewegende Kraft in der Gedankenwelt der heutigen Menschheit. Und zwar war die Grundlage der katholischen Hierarchie

damit untergraben, daß Luther das Recht der Gemeinde, d. h. auf dem Gebiete des Glaubens, das Recht der freien christlichen Persönlichkeit zur Geltung brachte. Gegenüber der christlich gläubigen und in solchem Glauben freien Persönlichkeit fallen alle Rechte der Hierarchie und diese selbst. Wie der Glaube allein vor Gott rechtfertigt, so hat auch nur die Kirche des Glaubens, die Gemeinde der Gläubigen, ein Recht zu bestehen. Und dieses Recht zur Geltung zu bringen, d. h. die Kirche zu regieren, was um der Ordnung willen geschehen muß, das ist Sache der weltlichen Obrigkeit, die die Ordnung auf Erden zu wahren hat. Das lehrt das Buch „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung“ auf jeder Seite. Luther redet da von den drei Mauern der Romanisten; zum ersten hätten sie gesetzt und gesagt: weltliche Gewalt habe nicht Recht über sie und geistliche sei über die weltliche; „nun helf' uns Gott und geb' uns der Posaunen eine, damit die Mauern Zerichos wurden umgeworfen, daß wir diese strohernen und papiernen Mauern auch umblasen.“ Und nun greift er die erste Mauer an: „Man hat erfunden, daß Papst, Bischöfe, Priester, Klostervolk werden der geistliche Stand genannt, Fürsten, Herren, Handwerks- und Ackerleute der weltliche Stand, welches eine gar feine, gleißnerische Erfindung ist; doch soll niemand dadurch sich einschüchtern lassen, und das aus dem Grunde: denn alle Christen sind wahrhaft geistlichen Standes, und ist unter ihnen kein Unterschied, denn des Amtes halben allein.“ Wenn es keinen besondern geistlichen Stand giebt, so hat, „was wider Gott ist und den Menschen schädlich an Leib und Seele, nicht allein eine jegliche Gemeinde, Rat oder Obrigkeit Gewalt abzuthun und zu wehren, ohne Wissen und Willen des Papstes oder Bischofs, sondern ist auch schuldig, bei seiner Seelen Seligkeit dasselbe zu wehren, ob es gleich Papst oder Bischof nicht wollte.“ Man kann gar nicht stärker die Abhängigkeit aller kirchlichen Einrichtungen von dem öffentlichen weltlichen Wesen aussprechen, als es hier geschieht. Wenn dabei auch Luther sagt, daß Papst und Bischöfe hätten die ersten sein sollen, die dem Schaden wehreten, so war dasselbe in Luthers Augen eben nur ihre Schuldigkeit um des geistlichen Amtes willen, das ihnen aufgetragen war, nicht weil dieses Amt etwas von Staat und Gemeinde Unabhängiges und Selbständiges wäre. Dagegen wehrt sich Luther vielmehr mit aller Kraft, und weil er weiß, daß der Papst sich nie auf diesen Standpunkt stellen wird, so verzichtet er auf jeden Vertrag mit Rom: „Es ist noch nie Gutes und wird nimmer mehr aus dem Papsttum und seinen Gesetzen kommen.“

Hier liegt das Grundsätzliche in Luthers Reform gegenüber der versuchten Reform der drei großen Konzile in dem Jahrhundert vor ihm. Er machte damit der Rechtsanschauung des Mittelalters, dem Dualismus, ein Ende und steht darum an der Spitze der neuen Zeit. „Drum sollte ein Priesterstand nichts andres sein in der Christenheit, denn als ein Amtmann [staatlicher Diener]; dieweil [so lange] er im Amte ist, geht er vor, wird er aber abgesetzt, ist er

ein Bauer oder Bürger wie die andern. Aber nun haben sie erdichtet characteres indelebiles und schwätzen, daß ein abgesetzter Priester dennoch etwas andres sei, als ein schlichter Laie. . . . Das sind alles menschenverdichtete Rede und Gesetz. . . . Christus hat nicht zwei noch zweierlei Art Körper, einen weltlich, den andern geistlich. Ein Haupt ist und einen Körper hat er.“ In diesem Körper ist Geistlicher und Laie gleich, der Geistliche selbst nicht mehr geistlich als der Laie, es ist nur eben sein Name so: „Gleichwie nun die, so man jetzt geistlich heißt oder Priester, Bischöfe oder Päpste, sind von den andern Christen nicht weiter oder würdiger geschieden, denn daß sie das Wort Gottes und die Sakramente sollen handeln; das ist ihr Werk und Amt; also hat die weltliche Obrigkeit das Schwert und die Ruten in der Hand.“ Wenn es aber so ist, daß „des Priesters Amt nur das Predigen ist, und wenn er das nicht thut, er Priester ist gerade so, wie ein gemalter Mensch Mensch ist,“ so ist es nur eine Folge, daß mit dem hierarchischen Stande auch die hierarchische Gewalt aufhört; „übrigens wird, wenn ich nicht irre, so dies Sakrament und Wahngelbilde [die Priesterweihe] einmal zusammenbricht, das Papsttum selbst mit seinen Charakteren kaum bestehen bleiben, und wird wieder zu uns kommen die fröhliche Freiheit“ (von der babylonischen Gefangenschaft 2c., Art. VI). Und so hebt Luther folgerichtig aus seinem großen Grundsatz des allgemeinen Priestertums die geistliche Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung, und damit eigentlich das, was man bisher unter geistlicher Gewalt verstand, vollständig auf; es giebt nur eine Gewalt, die auch über die Geistlichen von Gott verordnet ist: „Nun sieh, wie christlich das gesetzt und gesagt ist, weltliche Gewalt sei nicht über die Geistlichkeit, solle sie auch nicht strafen. Das ist eben so viel gesagt wie: die Hand soll nichts dazu thun, ob das Auge große Not leidet. . . . Drum sag' ich: dieweil weltliche Gewalt von Gott verordnet ist, die Bösen zu strafen und die Frommen zu schützen, so soll man ihr Amt lassen frei gehen unversehrt durch den ganzen Körper der Christenheit, niemand angesehen, sie treffe Papst, Bischöfe, Pfaffen, Mönche, Nonnen, oder was es ist. . . . Die römischen Schreiber mit ihren Gesetzen machen, daß sie sich ausziehen aus dem Werk weltlich christlicher Gewalt [sich ihr entziehen], daß sie nur frei mögen sein, [um] böse zu sein.“ Und wie Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit nur eine im Staate sein kann, die der weltlichen Obrigkeit zukommt, so ist auch die Verwaltung der Kirche, so weit sie weltliches Gut betrifft, Sache des Staates; die geistliche Gewalt hat nur das geistliche Gut zu verwalten, d. h. Wort und Sakrament, damit Glaube und gute Werke die Frucht dieser Verwaltung seien: „Geistliche Gewalt soll geistlich Gut regieren, wie das die Vernunft lehrt, geistlich Gut aber ist nicht Geld noch leiblich Ding, sondern Glauben und gute Werke.“ Indessen hätte Luther nichts dagegen gehabt, wenn die Verwaltung des Kirchengutes bei den Bischöfen geblieben wäre: „Doch möchte man gönnen, daß Dinge, die die Lehren oder Pfründen betreffen, vor Bischöfen, Erzbischöfen, Primaten

gehandelt würden," aber damit soll durchaus nicht ein Recht ausgesprochen sein, wie es die päpstliche Verwaltung beanspruchte, sondern wie die christliche Obrigkeit dies regelt, so ist's ihm recht; er verlangt nur eigne Einrichtungen für die deutsche Kirche. Als Luthers Hoffnung, daß die deutschen Bischöfe sich mit der Reform der Kirche versöhnen würden, nicht in Erfüllung ging, hatte er auch dann nichts dagegen, daß Fürsten und Magistrate die oberste Verwaltung der Kirche übernahmen, als beide und „die großen Hansen“ mit ihnen sich eines guten Teiles des Kirchengutes bemächtigten; wo Melanchthon Stoßseufzer hatte: *Utinam, utinam non quidem dominationem, sed administrationem episcoporum recuperare possemus!* — da fuhr Luther nur gelegentlich mit derben Worten drein, um der Habsucht und Raublust zu wehren. Er hat aber nie wieder eine Verwaltung durch die Kirche selbst gefordert, wohl in dem Gefühl, daß mit der *administratio episcoporum* auch die *dominatio* wieder einziehen würde, samt dem ganzen geistlichen Papstgesetz, in dem „nicht zwei Zeilen sind, die einen frommen Christen möchten unterweisen, und leider so viel irrige Gesetze, daß nichts besser wäre, als man machte einen roten Haufen daraus.“

Was wir bisher angeführt haben, das klingt alles so ungeheuer antikatolisch, so durchaus modern, daß man daraus deutlich ersieht, das katholische Lebensideal ist in Trümmer geschlagen, die zwei Gewalten sind aufgehoben, und an deren Stelle tritt die eine Gewalt mit der Anerkennung aller natürlichen Ordnungen und Zwecke als göttlicher, wie denn diesen Gedanken, der eine neue Anschauung der Dinge und eine neue Grundlage der Sittlichkeit aufstellte, Luther auch mit den einfachen Worten aussprach: „Gott hat uns in diese Welt berufen und gesetzt, und nicht aus der Welt hinaus!“ Das also ist Luthers Anschauung.

Auch in die symbolischen Büchern der lutherischen Kirche ging diese Anschauung über. Gerichtsbarkeit, Verwaltung und politische Gesetzgebung der kirchlichen Angelegenheiten mußten als weltliche Dinge betrachtet werden, sobald die Kirche ausgesagt wurde als „eine Gemeinschaft der Heiligen, in welcher das Evangelium recht gelehrt und die Sakramente recht verwaltet werden,“ wie der Art. VII der *Confessio Augustana* bestimmt. Das Kirchenregiment als solches hat dann seine alleinige Aufgabe darin zu sehen, daß niemand in der Kirche öffentlich lehre und die Sakramente verwalte, als der dazu berufen, *rite vocatus*, ist (ebend. Art. XIV), und zwar ist auch dies so festgesetzt allein um der Ordnung willen. Äußere Leitung und Verwaltung der kirchlichen Dinge selbst gehört mit unter die *res civiles*, die durch *officia civilia* erledigt werden, die wie alles andre geordnete Regiment und Gesetz von Gott geschaffene Ordnung sind (Art. XVI). War die ungeheure Macht der alten Kirche in stetigem Fortschritt aus dem Mißbrauch eines ursprünglich rein kirchlichen Amtes, der Macht, die Sünde zu vergeben, der *potestas clavium*, hervorgegangen, so wird alle Möglichkeit eines solchen Mißbrauchs grundsätzlich und für immer damit

aufgehoben, daß der Sündenerlaß zu jeder Zeit solchen, die bußfertig sind, gewährt werden muß (*ecclesia . . . redeuntibus ad poenitentiam absolutionem impertiri debet*), und die Buße besteht ganz allein in Reue und Leid über die Sünde und im Glauben an die Vergebung der Sünde durch die Gnade Gottes. Die Ohrenbeichte, die dem katholischen Priester diese ungeheure Macht über die Gewissen verleiht, sowie alle durch den kirchlichen Strafkodex auferlegte Genugthuung, die *satisfactio operis*, ist verworfen, und damit aller priesterlichen Macht der Grund und Boden entzogen (ebend. Art. XII).

Zur Zeit des Augsburger Reichstages hat ein so festes Geleise der Dinge die neue Anschauung gewonnen, daß die neue Kirche hier schon ihre ganz bestimmten Normen aufstellen und festhalten mußte, so sehr, daß selbst der „Weisetreter“ Melancthon, der die *Augustana* verfaßte, nicht anders konnte, als diese grundsätzliche Anschauung der Reformation zur Geltung zu bringen. Im zweiten Teile dieser *Confessio* (Kap. 7) wird dann vollends die klarste Scheidung dieser beiden Gewalten, der kirchlichen und der weltlichen, der *potestas ecclesiastica* und der *potestas gladii*, in der Weise festgestellt, daß die erstere einfach in der Predigt des Evangeliums, in Sündenerlaß und Sakramentsverwaltung gesehen und dagegen eine Ausrüstung der *potestas ecclesiastica* mit weltlichen Machtattributen als das schwerste Unheil betrachtet wird: „Aus solcher Verwirrung [der Vermischung beider Gewalten] sind die größten Kriege, die heftigsten Bewegungen entstanden, indem die Päpste, sich steifend auf ihre geistliche Macht . . . die weltlichen Königreiche auf andre zu übertragen und dem Kaiser die oberste Gewalt zu entreißen versuchten“ (*ex hac confusione maxima bella, maximi motus exstiterunt, dum pontifices, freti potestate clavium . . . regna mundi transferre et imperatoribus adimere imperium conati sunt*). Die geistliche Gewalt handelt nur von ewigen, nicht von zeitlichen Dingen (*concedit res aeternas*), und ist darum schlechterdings auf den Dienst am Wort zu beschränken (*tantum exercetur per ministerium verbi*). Die zeitlichen Dinge stehen auf bürgerlicher Rechtssprechung und Verwaltung, mit der die kirchliche Gewalt gerade so wenig zu thun hat, wie die Kunst des Gesanges: „Die geistliche Gewalt ist der politischen Verwaltung nicht im Wege, wie die Gesangkunst der politischen Verwaltung nicht im Wege ist“ (*non impedit potestas ecclesiastica politicam administrationem, sicut ars canendi nihil impedit politicam administrationem*). Das Gleichnis ist höchst sprechend; es zeigt, wie in der Anschauung der Reformatoren die ganze geistliche Gewalt nur eine Funktion ist, die, wie Kunst und Wissenschaft, ihr Leben führt innerhalb des staatlichen Organismus, von den Organen des Staates geschützt und geleitet, soweit sie solchen Schutzes und solcher Leitung bedarf; es kann die Kirche für den Bestand des Staates einen wichtigeren und breiteren Beitrag liefern als Kunst und Wissenschaft, aber sie ist, als nur geistigen beziehentlich geistlichen Interessen dienend, nicht mit weltlicher Gewalt auszurüsten, die erzwingbares Recht

handhabt. Die Kirche aber hat kein erzwingbares Recht: „Nach dem Evangelium kommt weiter keine Rechtsprechung den Bischöfen zu als Bischöfen, das heißt solchen, denen der Dienst am Wort und Sakrament anvertraut ist, außer allein der Erlaß der Sünden“ (secundum evangelium . . . nulla jurisdictio competit episcopis ut episcopis, hoc est his, quibus commissum est ministerium verbi et sacramentum, nisi remittere peccata). Auch da, wo sie, die Kirche, zu ihrem eignen Bestande Normen aufstellen muß, nach denen sie sich regelt, ist dies kein erzwingbares Recht. So muß sie ihre Lehre aufstellen, und solche, die nicht zu ihrer Gemeinschaft gehören, von sich ausschließen können, aber auch das kann sie nur ohne alle rechtliche und staatliche Folgen, und zwar sine vi humana, sed verbo.

Damit ist nicht ausgeschlossen, daß die weltliche Gewalt gewisse ihr eigene Aufgaben auch zugleich auf die Träger der geistlichen Gewalt übertragen könne; aber es geschieht das dann eben im Auftrage der weltlichen Gewalt, de jure humano, nicht divino, wie die alte Kirche es beanspruchte und beansprucht. Die neue Kirche lehrt: „Wenn die Bischöfe irgend eine andre, sei es ausübende Gewalt, sei es Rechtsprechung in Aburteilung von Rechtsfachen, als z. B. in Ehefachen oder Leistung des Zehnten u. s. w., haben, so haben sie diese nach menschlichem Rechte“ (si quam habent [episcopi] aliam vel potestatem vel jurisdictionem in cognoscendis causis, videlicet matrimonii aut decimarum etc., hanc habent humano jure). Versagen die Ausüßer dieser von der weltlichen Macht übertragenen Gewalt irgendwie, so hat die weltliche Macht die Pflicht, hier Wandel zu schaffen, um die Ordnung und den Frieden des gemeinen Wesens aufrecht zu erhalten (cessantibus ordinariis coguntur principes vel inviti, suis subditis jus dicere, ut pax retineatur). Wann und in welchen Fällen aber dies Versagen eintritt, das zu bestimmen ist natürlich wiederum eine Sache, die vor die Entscheidung der weltlichen Macht gehört. Es ist ja bezeichnend, daß in den kurz vorher erwähnten Worten gerade die decimae, die Einnahmen des Geistlichen, mit erwähnt werden. Damit, daß auch diese der Gerichtsbarkeit der weltlichen Macht unterstellt werden, ist überhaupt nach reformatorischer Anschauung die ganze bürgerliche Stellung des Geistlichen auf den bürgerlich-staatlichen Grund und Boden gestellt, und die Prüfung, wie weit der Geistliche als Bürger und staatlicher Beauftragter, wie weit als geistlicher Beauftragter zu betrachten sei, ist dem Urteil der bürgerlichen Behörde anheimgegeben, d. h. in Zweifelsfällen giebt der Staat mit seinem Urteil den Ausschlag.

Hat also auch die Kirche der Reformation noch die Zweifelt der Gewalten dem Worte nach, thatsächlich ist für sie die Einheit aller Gewalt vorhanden im Staate, wie denn Luther immer ein sehr starkes Gefühl davon hatte, daß niemand zweien Herren dienen kann. Die Herrschaft geistlicher Macht war ihm so widerwärtig, daß er noch beim Abschied aus Schmalkalden, obschon von Krankheit heftig beschwert, den Seinen zurief: „Gott erfülle euch mit dem Hass

des Papstes!" Und selbst Melanchthon geht so weit, daß er auch rein kirchliche Dinge dem Träger der staatlichen Hoheit zuweist, wie das z. B. in dem Tractatus de potestate papae geschieht (T. 270): „Insonderheit thut es not, daß die hervorragenden Glieder der Kirche, die Könige und Fürsten, für die Kirche sorgen und sie beraten, damit die Irrtümer aufgehoben werden und die Gewissen gefunden. . . . Darum möchte es wohl die unwürdigste Sache sein, daß sie ihr Ansehen und ihre Macht verwendeten zur Kräftigung von Götzendienst und der übrigen Schandthaten und zur Ermordung der Gläubigen“ (imprimis oportet, praecipua membra ecclesiae, reges et principes consulere ecclesiae et curare, ut errores tollantur et conscientiae sanentur. . . . Quare indignissimum fuerit, eos conferre auctoritatem et potentiam suam ad confirmandam idolatriam et cetera flagitia et ad faciendas caedes sanctorum). Der letzte Beisatz zeigt uns auch, wo die Reformatoren das Urteil über die errores dem Staate zu überlassen kein Bedenken trugen, nämlich da, wo in der Lehre der Zusammenhang des religiösen und des rechtlich sittlichen Gebietes zu Tage tritt. Hier hat der Staat das Urteil, ob die Kirche mit ihrer Lehre im Irrtume ist oder nicht, gerade so gut, wie er das Urteil hat, wo es sich um die bürgerliche Stellung des Geistlichen, seine Rechte und Pflichten in weltlichen Dingen handelt.

Und so muß es im modernen Staate, der das Ergebnis jener Bewegung ist, welche mit der Reformation begann, bleiben. Wollte unsre evangelisch-protestantische Kirche irgend ein Verlangen geltend machen auf irgend welche Vorrechte, und zwar auf diese als Ausfluß ihrer potestas ecclesiastica, etwa auf eine Befreiung der Geistlichen vom Militärdienste, oder auf ein vom Staate unabhängiges Besteuerungsrecht der kirchlichen Gemeinde, oder auf Besetzung staatlicher Ämter, z. B. gewisser Lehrämter im Schuldienste und an der Universität, alles Dinge, die von der klerikalen Seite in der protestantischen Kirche heutzutage scharf erstrebt werden, so muß man solchem Beginnen die Worte Melanchthons zurufen: Oportet . . . reges et principes consulere ecclesiae!

(Schluß folgt.)

